

Ethische Regeln (I.) und Allgemeine Teampartnerbedingungen (II.)

I. Ethische Regeln

Wir begrüßen Sie im Namen unseres Unternehmens herzlich als neuen Vertragspartner und Tippgeber (künftig Teampartner) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständiger Teampartner der ISC-Partner Solution GmbH, Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin, vertreten durch deren Geschäftsführerin Frau Sabine Lock geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: ISC), und vor allem viel Freude bei der Tätigkeit als Tippgeber unserer Leistungen (welche unsere Leistungen sind, erfahren Sie unter § 2 der Allgemeinen Teampartnerbedingungen). Bei der Tätigkeit für unser Unternehmen und dem Kontakt mit anderen Menschen stehen für uns stets die Kundenfreundlichkeit und -sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander sowie die Wahrung der Gesetze und gute Sitten unverrückbar im Vordergrund. Dies trifft zu im gesamten Kunden- und Teampartnerumfeld.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden Ethischen Regeln, ebenso wie unsere Allgemeinen Teampartnerbedingungen, sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

Ethische Regeln für den Umgang mit potentiellen Interessenten

- Unsere Teampartner betreiben ihre Tätigkeit ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse im Zusammenhang mit einer Kontaktherstellung/Leadgenerierung im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von Produkten aus der Finanzbranche, Finanzdienstleistungsbranche, Versicherungs- und Dienstleistungsbranche auf.
- Auf Wunsch des potentiellen Interessenten wird auf eine Kontaktherstellung/Leadgenerierung verzichtet, eine solche verschoben oder eine angebahnte Kontaktherstellung freundlich abgebrochen.
- Während eines Kontakts mit einem potentiellen Interessenten weist der Teampartner diesen potentiellen Interessenten ausdrücklich darauf hin, dass er nur einen Kontakt im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von Produkten aus der Finanzbranche, Finanzdienstleistungsbranche, Versicherungs- und Dienstleistungsbranche herstellt, ohne dass er oder ISC oder die organisatorisch technische Abwicklungsplattform PKK Consulting AG eine Beratung vornehmen, die ausschließlich von dem Rückabwickler und dessen Partnern erfolgt.
- Der potentielle Interessent wird nicht durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen, sowie durch Versprechen besonderer Vorteile zu einer Kontaktaufnahme veranlasst.

Ethische Regeln für den Umgang mit Teampartnern

- Teampartner gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Teampartnern anderer Finanzdienstleister, Finanzvertriebe, Versicherungsunternehmen, Social-Selling-Unternehmen, Online-Vertrieben, Networkmarketingvertrieben oder sonstigen Direktvermarktern.
- Neue Teampartner werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert und insbesondere darüber informiert, dass sie nur einen Kontakt im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von Produkten aus der Finanzdienstleistungsbranche, der Finanzbranche, Versicherungs- und Dienstleistungsbranche herstellen, ohne dass die Teampartner oder ISC oder die organisatorisch technische Abwicklungsplattform PKK Consulting AG eine Beratung vornehmen, die ausschließlich von dem Rückabwickler und dessen Partner erfolgt.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Leistungen von ISC gemacht werden.
- Es ist Teampartnern nicht gestattet, Teampartner anderer Unternehmen systematisch abzuwerben. Ferner ist es Teampartnern nicht gestattet, andere Teampartner zum Wechseln zu einem anderen Teampartner innerhalb von ISC zu bewegen.
- Die Pflichten der §§ 7 – 10 der nachfolgenden Allgemeinen Teampartnerbedingungen sind als ethische Regeln stets einzuhalten.

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen

- Zu anderen Unternehmen der Finanzbranche, Finanzdienstleistungsbranche, der Versicherungsbranche, des Social-Selling-Bereichs, der Networkmarketingbranche oder sonstigen Direktvermarktungsbereichen verhalten sich die Teampartner von ISC stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Teampartnern anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Leistungen Vertriebssystemen oder Vergütungssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt möchten wir Sie nun mit den Allgemeinen Teampartnerbedingungen von ISC vertraut machen.

II. Allgemeine Teampartnerbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Teampartnervertrages zwischen

Firma ISC - Partner Solution GmbH, Kurfürstendamm 11, DE-10719 Berlin,
v.d.d. Geschäftsführerin Sabine Lock, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) HRB-Nr. 225053
Tel.: (+49) 030 300 149 3284, E-Mail: office@isc-partner-solution.de

der ISC-Partner Solution GmbH, Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin, vertreten durch deren Geschäftsführerin Frau Sabine Lock geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: ISC), Mail: office@isc-partner-solution.de und dem unabhängigen und selbständigen als bloßen Tipgeber, der keine Beratung durchführt, handelnden Vertragspartner (im Folgenden: Teampartner).

(2) ISC erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Ausstattungspaket und Zusatzleistungen

(1) ISC ist ein innovatives Unternehmen, das sich mit der Kontaktherstellung/Leadgenerierung im Zusammenhang mit der Rückabwicklung von Produkten aus der Finanz-, Versicherungs- und Dienstleistungsbranche befasst, ohne dass ISC (oder die organisatorisch technische Abwicklungsplattform PKK Consulting AG) eine Beratung vornehmen, die ausschließlich von dem Rückabwickler/Käufer und dessen angeschlossenen Partnern erfolgt.

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist ohne Verpflichtung zum Tätigwerden die Kontaktherstellung zwischen ISC und potentiellen Interessenten von Versicherungsprodukten oder anderen Produkten aus der Versicherungs- und Finanzdienstleistungs- oder Finanzbranche, damit ISC diese Kontakte über die organisatorisch technische Abwicklungsplattform PKK Consulting AG an potentielle Käufer/Rückabwickler als übergeordneter Kontakthersteller, der selbst ebenfalls keine Beratung durchführt, weiterreichen kann. **Die Tätigkeit des Teampartners beschränkt sich ausschließlich darauf, Kontaktdaten von potentiellen Interessenten mit deren Einwilligung an ISC weiterzugeben und die relevanten Unterlagen an ISC weiterzuleiten, ohne diese selbst inhaltlich zu prüfen. Der Teampartner führt im Rahmen der Tätigkeit für die ISC weder eine Versicherungsvermittlung (§ 34 d GewO) noch eine Finanzanlagevermittlung (§ 34 f GewO) oder eine sonstige vergleichbare Tätigkeit, noch eine Beratung im Bereich der Versicherungsvermittlung (§ 34 i GewO) oder Finanzanlagevermittlung (§ 34 f GewO) oder in einem sonstigen vergleichbaren Bereich durch.** Für seine Tätigkeit als Teampartner erhält der Teampartner eine entsprechende Vergütung, sofern es auf die Kontaktherstellung zu einem späteren Vertragsabschluss mit dem Rückabwickler/Käufer und dessen Partnern kommt. Für diese Tätigkeit ist es über die Zahlung der jährlichen Servicegebühr (siehe § 6) hinaus nicht verbindlich erforderlich, dass der Teampartner finanzielle Aufwendungen tätigt oder der Teampartner andere Teampartner wirbt. Erforderlich ist lediglich die Registrierung.

(3) Zusätzlich besteht, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, die weitere Möglichkeit, andere Teampartner für die Kontaktherstellung/Leadgenerierung nach Maßgabe des § 2 Absatz (1) für ISC zu werben und auf die erfolgreiche Kontaktherstellung/Leadgenerierung nach Maßgabe des § 2 Absatz 81) des geworbenen Teampartners eine Vergütung zu erhalten. Ausdrücklich keine Vergütung erhält der Teampartner für die bloße Werbung eines neuen Teampartners. Die Vergütung, ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung oder der sonstigen Erfüllung des Vergütungsanspruchs, richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(4) Für die Aufnahme und Durchführung seiner Tätigkeit stellt ISC dem Teampartner neben einer Landingpage ein Online-Back-Office zur Verfügung, das es dem Teampartner ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine vermittelten Kunden, angeschlossenen Teampartner, Umsätze und Vergütung zu haben.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder natürlichen Personen möglich, die bzw. deren Verantwortliche das 18. Lebensjahr vollendet haben, Unternehmer nach Maßgabe des geltenden Rechts und im Besitz der einschlägigen Gewerbeberechtigung sind, soweit erforderlich. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich.

(2) Sofern eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG usw.) einen Teampartnerantrag einreicht, ist – soweit bei einer Personengesellschaft vorhanden – der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung, ebenso wie die Umsatzsteueridentifikationsnummer, vorzulegen. Alle Gesellschafter müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gesellschafter sind gegenüber ISC jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der juristischen Person.

(3) Jeder Teampartner ist nur zum Erwerb einer Position im Vergütungskonzept berechtigt, wobei eine Umgehung dieser Vorgabe durch Registrierung als natürliche Person und zusätzlich über eine juristische Person oder Personengesellschaft verboten ist.

(4) Der Teampartner kann sich für die Aufnahme seiner Tätigkeit als Teampartner bei ISC online oder offline registrieren. Bei der Registrierung ist der Teampartner verpflichtet, den Teampartnerantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen, für den Fall einer offline-Registrierung zu unterzeichnen und den Antrag sodann an ISC auf den vorgegebenen Weg zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Teampartner für den Fall einer Online-Registrierung durch entsprechendes aktives Häkchen setzen und für den Fall eine Offline-Registrierung durch seine Unterschrift unter dem Antrag vor Übermittlung des Teampartnerantrages diese Ethischen Regeln und Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.

(5) Bei der Online-Anmeldung muss der Teampartner seine E-Mail-Adresse bekanntgeben, anschließend erhält er eine Bestätigungsmail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse mit den Zugangsdaten und einem später änderbaren Passwort. Nach Erhalt der Zugangsdaten kann der Teampartner sich auf der Internetplattform nach Maßgabe der technischen Vorgaben ein Profil erstellen und hat Zugriff zu den auf der Internetplattform bereitgestellten Inhalten.

(6) Änderungen der personenbezogenen Daten des Teampartners sind unverzüglich an ISC zu melden.

(7) ISC behält sich das Recht vor, Teampartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen. Soweit Online-Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(8) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (4) geregelten Pflichten, ist ISC ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Teampartnervertrag fristlos zu kündigen und gegebenenfalls ausbezahlte Vergütungen zurückzufordern. Zudem behält sich ISC für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Status des Teampartners als Unternehmer

(1) Der Teampartner handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von ISC. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme-, Vertriebs- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Teampartner unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von ISC und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns, einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bezahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt. Der Teampartner hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu auch der Betrieb eigener Büroräume oder ein im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Teampartner ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer, Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich), eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Teampartner, alle Vergütungseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für ISC erwirtschaftet, ordnungsgemäß an seinem Sitz zu versteuern. ISC behält sich vor, von der vereinbarten Vergütung die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Teampartner hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von ISC werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Teampartner entrichtet. Der Teampartner ist nicht bevollmächtigt, im Namen von ISC Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung

Sie registrieren sich bei ISC als Unternehmer und nicht als Verbraucher, so dass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt ISC Ihnen nachfolgendes freiwilliges, zweiwöchiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

Freiwilliges Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Onlineübermittlung des Antrages zur Teampartnerschaft. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die ISC-Partner Solution GmbH, Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin, per Mail an office@isc-partner-solution.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache.

Ein Teampartner kann sich nach Ausübung seines Widerrufsrechtes erneut bei ISC registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf des Teampartners mindestens 6 Monate zurück liegt und der widerrufende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für ISC verrichtet hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 6 Nutzung des Back-Offices und der Landingpage / Servicegebühr

(1) Der Teampartner erwirbt mit der Registrierung bei ISC für das erste Vertragsjahr ein Recht zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Marketing-Landingpage, des Back-Offices und der weiteren hierdurch zur Verfügung gestellten Videos und sonstigen Marketing-Tools. Vorgenanntes Nutzungsrecht ist als einfaches, auf die konkrete Landingpage, das Back-Offices und die weiteren hierdurch zur Verfügung gestellten Videos und sonstigen Tools bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Dem Teampartner steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung, ebenso wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, zu. In dem vorgenannten Nutzungsrecht mit enthalten sind auch die anfallenden Wartungs-, Service-, Update- und Upgrade-Leistungen, so dass die erhobene Gebühr künftig als Servicegebühr bezeichnet wird.

(2) Für die Nutzung, ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des Back-Offices und der Landingpage berechnet ISC ab dem 2. Vertragsjahr eine jährliche im Voraus zu entrichtende Servicegebühr in Höhe von 49,00 € zzgl. gesetzl. MwSt., welche nicht vergütet wird.

§ 7 Pflichten des Teampartners im Rahmen der Werbung und Allgemeine Pflichten

(1) Der Teampartner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dem Teampartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit die Rechte von ISC, deren Teampartnern, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst

gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dem Teampartner ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über ISC Leistungen, das Vergütungssystem oder das Vertriebssystem von ISC zu machen. Der Teampartner wird im Rahmen seiner Kontaktherstellungstätigkeit nur solche Aussagen über die Leistungen von ISC, sowie über das ISC-Vergütungs- und Vertriebssystem machen, die inhaltlich den Vorgaben in den ISC Werbe- und Informationsmaterialien entsprechen. Des Weiteren gilt auch das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxen oder Werbe-SMS (Spam). Ferner ist der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung (z.B. irreführender Aussagen) untersagt.

(2) Dem Teampartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, die Rechte von ISC, deren Teampartner, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxen oder Werbe-SMS (Spam). Dem Teampartner ist insbesondere untersagt ISC oder deren Leistungen gegenüber Dritten herabzuwürdigen oder sonst negativ wertend darzustellen, wobei diese Pflicht nicht mit dem Ende dieses Vertrages endet.

(3) Besondere Werberichtlinien

(a) Weder der Teampartner, noch ISC (oder die organisatorisch technische Abwicklungsplattform PKK Consulting AG) führen eine Versicherungsvermittlung (§ 34 d GewO) oder eine Finanzanlagevermittlung (§ 34 f GewO) oder eine sonstige vergleichbare Tätigkeit, ebenso wenig wie eine Beratung im Bereich der Versicherungsvermittlung (§ 34 i GewO) oder Finanzanlagevermittlung (§ 34 f) oder in einem sonstigen vergleichbaren Bereich gegenüber den Interessenten durch, sondern handeln ausschließlich als TIPPGEBER. Der Teampartner ist daher verpflichtet, vorgenannte Maßgaben zwingend und striktest einzuhalten. Seine Tätigkeit ist nur auf die Tätigkeit einer Kontakt-Herstellung mit Interessenten sowie die Abgabe aller durch die ISC vorgegebenen, erforderlichen und unterzeichneten Unterlagen des Interessenten zu beschränken, die für die Tätigkeit für die angeschlossenen Dienstleister notwendig sind.

(b) ISC vermittelt keine Versicherungsfolgeprodukte (z.B. nach Weiterverkauf, Abtretung oder Rückabwicklung eines Versicherungsproduktes) oder Finanzprodukte, um sein Profil im Markt als unabhängiger Abwickler zu schärfen und zu fokussieren. Es ist dem Teampartner ausdrücklich untersagt, im Rahmen oder in Verbindung mit seiner Tätigkeit für ISC an potentiellen Interessenten Versicherungsfolgeprodukte (wie z.B. Folgelebensversicherungen oder andere Versicherungs- oder Finanzprodukte) im Namen der ISC zu vermitteln oder sonst zu bewerben.

(c) An keiner Stelle und auf keinem Werbemittel darf der Teampartner Angaben über sein Einkommen oder die Vergütungsmöglichkeiten bei ISC machen oder behaupten. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle

Teampartner im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur die wenigsten Teampartner eine höhere Vergütung mit ihrer Tätigkeit für ISC erzielen können und die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive kontinuierliche Arbeit möglich ist.

(d) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Vergütungen vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Vergütung im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben eines neuen Teampartners zu verstehen sind. Es sind keine Handlungen vorzunehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystem, nämlich ein illegales progressives Schneeballsystem oder Pyramidensystem oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem ist. Ebenso wenig darf vorgetäuscht werden, dass ISC eine Finanz- oder Vermögensanlage vertreibt.

(e) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um eine Kontaktherstellung zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Teampartner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnisfähigkeit nehmen. Es ist alles zu unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht angemessenen Bestellungen veranlassen könnte.

(f) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten potentiellen Interessenten unzulässigen Druck ausüben.

(g) Teampartner werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem ausgewählten potentiellen Interessenten nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von ISC offiziell autorisiert sind und diese zutreffend und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.

(h) Der Interessent wird nicht durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen, ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile, zur Kontaktherstellung mit dem Käufer/Rückabwickler veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Der Teampartner wird alles unterlassen, was den potentiellen Interessenten dazu veranlassen könnte, die Kontaktherstellung lediglich deshalb einzugehen, um dem Teampartner einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand der Kontaktherstellung ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

(i) Ein Teampartner darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Leistungen von ISC von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.

(4) ISC stellt seinen Teampartnern Marketingmaterialien zur Verfügung. Die Verwendung, Herstellung und

Verbreitung eigener Websites (ISC stellt den Teampartnern personalisierte Marketing-Website, z.B. Vertragshilfe24.de oder andere, für ihre Tätigkeit zur Verfügung), Zeitungs- oder Zeitschriftenwerbeanzeigen, eigener Leistungsbroschüren, Videocontent, Fernsehwerbung, Audiocontent, die Erstellung eigener Internetauftritte einschließlich professioneller Social-Media-Geschäftsauftritte oder sonstiger selbständig erstellte Werbemittel, ebenso wie die Änderung der dem Teampartner zur Verfügung gestellten Landingpage, ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis von ISC gestattet, die im freien Ermessen von ISC liegt.

(4a) Es ist untersagt, mit mehreren Teampartnern eine Internetseite, ein Internetportal, eine Social-Media-Präsenz oder eine sonstige Online-Anwendung zu betreiben.

(4b) Für den Fall, dass der Teampartner die Leistungen von ISC in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube, Twitter oder Instagram), Online Blogs oder Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) bewirbt, darf er stets nur die offiziellen ISC Werbeaussagen verwenden, muss sich leicht erkennbar mit seinem vollständigen Namen (anonyme oder unter einem Pseudonym erfolgte Postings sind verboten) identifizieren und darf an keiner Stelle Angaben über sein Einkommen oder die Vergütungsmöglichkeiten bei ISC machen oder für eine Tätigkeit bei ISC als Arbeitnehmer oder Ähnlichem werben, ebenso wie er die Social-Media-Werbung nur im Rahmen seiner eigenen privaten Social-Media-Kanäle nebenbei und zusätzlich durchführen und ohne vorherige schriftliche Erlaubnis keine professionellen Social-Media-Geschäftsauftritte erstellen darf. Vor Inbetriebnahme einer eigenen Social-Media-Präsenz und/oder -kanals ist der Teampartner verpflichtet, die Social-Media-Präsenz und/oder -kanal ISC per E-Mail an office@isc-partner-solution.de zur Prüfung zu übersenden. Die Bewerbung der Leistungen von ISC darf nur über die offizielle personalisierte Website des Teampartners erfolgen. Der Teampartner ist verpflichtet, in seine Social-Media-Präsenz und/oder -kanal einen entsprechenden Link zu der personalisierten Website einzufügen.

(4c) Die Teampartner dürfen keine Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) verwenden, um die Leistungen von ISC zu bewerben. Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) dürfen jedoch genutzt werden, damit sich der Teampartner als „unabhängiger ISC Teampartner“ vorstellen kann.

(4d) Die Teampartner dürfen Bannerwerbung auf einer Website platzieren, vorausgesetzt, sie verwenden die von ISC geprüften und genehmigten Vorlagen und Bilder und halten sich an die vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben (insbesondere das Verbot der Vergütungsangaben). Alle Bannerwerbung muss mit der Website der Teampartner verlinkt sein.

(4e) Sponsored Links oder Pay-per-Click-Anzeigen (PPC) sind zulässig. Die Ziel-URL muss zu der personalisierten Website des Teampartners führen. Die angezeigte URL muss ebenfalls zu der personalisierten Website des Teampartners führen. Es dürfen keine vertragswidrigen, irreführenden oder sonst gesetzeswidrigen Inhalte verwendet werden.

(5) Die Leistungen von ISC dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich Face-to-Face, bei Homemeetings oder -veranstaltungen, Onlinemeetings, Webinaren oder sonstigen Online-Präsentationen von den Teampartnern vorgestellt werden. Die Leistungen dürfen von dem Teampartner ferner nur nach vorheriger schriftlicher oder via E-Mail durch ISC zu erteilender Zustimmung auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden, wobei diesbezügliche Anfragen des Teampartners mindestens 4 Wochen vor dem Stattfinden der Messe oder Fachausstellung via E-Mail an office@isc-partner-solution.de adressiert bei ISC eingehen müssen.

(6) Der Teampartner ist verpflichtet, sich im geschäftlichen Verkehr als SELBSTSTÄNDIGER ISC-TEAMPARTNER auszuweisen. Internet-Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „SELBSTSTÄNDIGER ISC-TEAMPARTNER“ aufweisen. Dem Teampartner ist es ferner untersagt, im Namen der ISC für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen oder sonstige Verträge abzuschließen.

(7) Sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien sind vom Teampartner selbst zu tragen.

(8) Der Teampartner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu beurteilen.

(9) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Video-/Filmmaterialien etc. (einschließlich der Lichtbilder), ebenso wie die Softwareprodukte und sonstigen selbst entwickelten Leistungen von ISC, sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem Teampartner ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von ISC über das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht hinaus weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden. Insbesondere verboten ist die Verbreitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Education-/Schulungsmaterialien und -unterlagen (z.B. durch Hochladen auf YouTube oder anderen Internetmedien), ebenso wie die Änderung oder Bearbeitung dieser Schulungsunterlagen.

(10) Auch die Verwendung (oder Änderung) des Kennzeichens ISC, der eingetragenen Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der ISC ist über die ausdrücklich zur Verfügung gestellten Werbematerialien und sonstigen offiziellen ISC Unterlagen hinaus nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel, Internetdomains oder sonstiger Schutzrechte verboten, die das Kennzeichen ISC oder eingetragene Marken, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von ISC enthalten. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen ISC ein ausschließliches Nutzungsrecht hat. Vorgenanntes Verbot aus Satz (2) gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen.

(11) Dem Teampartner ist es nicht erlaubt, auf Presseanfragen über ISC, deren Leistungen, dem ISC Vergütungsplan oder sonstige ISC Leistungen zu antworten. Der Teampartner ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an ISC an die E-Mailoffice@isc-partner-solution.de weiterzuleiten. Der Teampartner wird sich auch im Übrigen öffentlich (z.B. Fernsehen, Rundfunk, Internetforen) zu ISC, den Leistungen von ISC und zum ISC-Vertriebssystem nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ISC äußern.

(12) Der Teampartner wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit (mehr als 30 Teilnehmer) wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung der ISC-Geschäftsleitung in dem hierfür durch ISC bereitgestellten Eventplanungssystem melden. ISC kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der ISC-Vertriebsorganisation nebst ihrer Teampartner erforderlich ist.

(13) Anfragen oder -beschwerden jeglicher Art über die Leistungen, den Service oder das Vergütungssystem von ISC sind umgehend an ISC an die E-Mail-Adresse office@isc-partner-solution.de weiterzugeben.

(14) Es ist dem Teampartner stets untersagt, eigene Schulungs-, Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Teampartner von ISC zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(15) Ein Teampartner darf eine Eintragung in den Gelben Seiten oder vergleichbaren Diensten vornehmen. Eine derartige Eintragung muss jedoch inhaltlich von ISC vor der Veröffentlichung schriftlich genehmigt werden und die Worte „SELBSTSTÄNDIGER ISC-TEAMPARTNER“ enthalten.

(16) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit und Leistungen von ISC ist nicht gestattet.

(17) Ein Teampartner kann sich nach ordentlicher Kündigung seiner alten Position erneut bei ISC registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch ISC für die alte Position des Teampartners mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für ISC verrichtet hat.

(18) Der Teampartner darf nur in solchen Staaten Leistungen für ISC bewerben und vertreiben oder neue Teampartner gewinnen, die offiziell von ISC eröffnet wurden.

(19) Der Teampartner ist verpflichtet, ISC umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht durch andere Teampartner Mitteilung zu machen.

§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen

(1) Dem Teampartner ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen, digitale

Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben, selbst wenn diese Wettbewerber sind.

(2) Allerdings ist es dem Teampartner untersagt, andere ISC Teampartner für den Vertrieb anderer Waren und/oder Dienstleistungen Dritter an- oder abzuwerben.

(3) Dem Teampartner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Teampartnervertrages gegen andere Teampartner oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

(4) Soweit der Teampartner gleichzeitig für andere Wettbewerber, sonstige Unternehmen oder Networkunternehmen, Online-Marketing oder sonstige Direktvermarktungs-Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seinen jeweiligen Teampartnern) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Teampartner andere als ISC Leistungen nicht zur selben Zeit, am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattformen oder Internetplattform anbieten, außer ISC hat dies ausdrücklich genehmigt, etwa weil es eine offizielle Kooperation zwischen ISC und diesem Unternehmen gibt.

§ 9 Geheimhaltung

Der Teampartner hat absolutes Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse von ISC und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Kunden- und Teampartnerdaten, ebenso wie die Informationen zu den Teampartner Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Teampartnervertrages für einen Zeitraum von 5 Jahren fort.

§ 10 Teampartnerschutz / Crosslinesponsoring / Vergütungsmanipulation / Zugewiesene Leads

(1) Jedem aktiven Teampartner, der einen neuen Teampartner erstmals für eine Tätigkeit für ISC gewinnt, wird der neue Teampartner in seinem Team nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Teampartnerschutz). Die Gewinnung und Platzierung des neuen Teampartners muss zwingend über den durch ISC vorgegebenen Weg erfolgen. Sofern zwei Teampartner denselben Teampartner für sich als „neu“ gesponsert beanspruchen, wird ISC nur den in der Erst-Registrierung genannten Sponsor berücksichtigen.

(2) ISC ist berechtigt, den Account und somit sämtliche personenbezogenen Daten, einschließlich der E-Mail-Adresse, des Teampartners aus dem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der Teampartner nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen die fehlerhaften Daten berichtigt. Sofern ISC durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist ISC berechtigt, die Kosten von dem Teampartner zurückzufordern, außer er hat die fehlerhafte Zustellung nicht selbst zu vertreten.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch allein der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer Person oder eines Unternehmens, die bereits Teampartner bei ISC in einer anderen Teampartnerlinie ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Teampartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Dem Teampartner ist untersagt, bestehende Teampartner für andere Geschäfte/Unternehmen abzuwerben und auch allein der Versuch dessen ist untersagt. Abwerbung bedeutet das Akquirieren einer Person oder eines Unternehmens, die/das bereits Teampartner bei ISC ist, gleich ob eigene oder Crossline Strukturen, für ein anderes und fremdes Geschäft/Unternehmen. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(5) Vergütungsmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Teampartnern, die tatsächlich das ISC Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner genannt), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaftsangehöriger, Personen des gleichen Haushaltes, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte für eine Tätigkeit für ISC zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen oder sonst eine Vergütungsmanipulation herbeizuführen. Sollte der Teampartner dennoch gegen diese Bestimmung verstoßen, werden ab Kenntnisstand für alle betroffenen Accounts die Provisionen als unverdient verbucht und die Strohmänn-Accounts annulliert.

(6) Dem Teampartner steht kein Anspruch auf Gebietschutz zu.

(7) ISC nutzt auf eigene Kosten Drittplattformen (wie z.B. die Internetplattformen wie Google, Facebook, Vertragshilfe24) zur Generierung von potentiellen Interessenten- und/oder Teampartnerleads und überlässt die hierüber gewonnenen Leads nach Maßgabe eines vorgegebenen randomisierten Lead-Verteilungs-Schlüssels seinem Teampartner zum Zwecke der Kunden- und/oder Teampartnergewinnung. Die an den Teampartner überlassenen Leads (Kunden- oder Interessentendaten, einschließlich deren Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mails-Adresse und verschiedene Angaben zum Versicherungsvertrag) stehen, wie auch sämtliche andere Kunden- und Teampartner Daten, im Eigentum von ISC und stellen zugleich ein Geschäftsgeheimnis dar. Der Teampartner erwirbt lediglich ein einfaches, widerrufliches, nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses und der vorgegebenen Überlassungsdauer gewährtes, nicht übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich der Kundenleads zu den in diesem Vertrag [siehe Absatz (7)] geregelten Zwecken. Der Teampartner ist nach Zuweisung eines Leads verpflichtet, denselben binnen 72 Stunden zum Zwecke der Gewinnung eines neuen Kunden und/oder

Teampartners zu verwenden und dies im Back-Office nach den technisch vorgegeben Parametern zu dokumentieren. Für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der 72-Stunden-Bearbeitungsfrist ist ISC befugt, den

Firma ISC - Partner Solution GmbH, Kurfürstendamm 11, DE-10719 Berlin,

v.d.d. Geschäftsführerin Sabine Lock, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) HRB-Nr. 225053

Tel.: (+49) 030 300 149 3284, E-Mail: office@isc-partner-solution.de

Lead an einen anderen Teampartner zum Zwecke der Bearbeitung weiterzugeben. Gleiches gilt, sofern es hinsichtlich eines in Bearbeitung befindlichen Leads durch ISC oder deren Partner im Zusammenhang mit der Vermittlung oder der abzuwickelnden Verträgen Nachfragen oder Anforderungen gibt und der Teampartner nicht spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der 2. Mahnung, die angeforderte Handlung erfüllt hat.

(8) Der Teampartner hat bei der Nutzung der überlassenen Leads, die etwa über die Internetplattform Vertragshilfe24 generiert und ihm zugewiesen werden, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Datenschutzes und des Wettbewerbsrechts, vollumfänglich in eigener Verantwortung zu beachten. Trägt sich die als Lead an den Teampartner weitergereichte – etwa bei der Internetplattform Vertragshilfe24 eingetragene - natürliche oder juristische Person wieder als Lead aus oder nimmt dies der Betreiber von Vertragshilfe24 auf Aufforderung dieser natürlichen oder juristischen Person (z.B. durch Widerruf der erteilten datenschutzrechtlichen Einwilligung) vor, so hat der Teampartner ab Kenntnisnahme hiervon jegliche Nutzung des betreffenden Leads unverzüglich zu unterlassen.

(9) Die überlassenen Leads dürfen zur Kontaktierung bezüglich des Vertriebs oder der von ISC nach Maßgabe des § 2 Absatz (1) erbrachten Leistungen einschließlich der Anwerbung neuer Teampartner oder Interessenten genutzt werden. Die gezielte Nutzung und Verwendung der Leads zu anderen Zwecken, wie etwa der Verwendung für die Bewerbung des Verkaufs oder Vertriebs von Produkten oder Dienstleistungen anderer Unternehmen oder der Anwerbetätigkeit für eine Vertriebstätigkeit für andere Unternehmen oder dergleichen, ist ausdrücklich untersagt und stellt eine missbräuchliche Verwendung eines Geschäftsgeheimnisses von ISC und zugleich eine unzulässige Datenverwendung dar. Ferner stellt auch jede direkte oder indirekte entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Leads an Dritte eine missbräuchliche Verwendung eines Geschäftsgeheimnisses von ISC und zugleich eine unzulässige Datenverwendung dar.

(10) Ist das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet oder der Lead nicht mehr vorhanden, hat der Teampartner den Lead auch bei sich unverzüglich komplett und nicht wieder herstellbar zu löschen und dies ISC auf entsprechende Aufforderung hin nachzuweisen.

§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Teampartners erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch ISC unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Teampartner verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (3) hingewiesen, nach dem ISC bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) bis (5) geregelten Pflichten, ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7,

sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (3) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat ISC das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine im Ermessen von ISC erhobene, durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Teampartner zu ersetzen verpflichtet ist, worauf bereits jetzt ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Der Teampartner haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die ISC durch eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 7 - 9 und § 10 Absätze (3) bis (5) entstehen, außer der Teampartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der Teampartner stellt ISC für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze (3) bis (5) geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Teampartners gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der ISC von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Teampartner insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten zu übernehmen, die ISC in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 12 Anpassung der Vergütung

ISC behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur vor, die an den Teampartner zu zahlende Vergütung oder die den Leistungen zugeordneten Vergütungsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt ISC dem Teampartner innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Teampartners geben dem Teampartner das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teampartnervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungs pflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Teampartners. Im Falle eines Widerspruchs ist ISC berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§ 13 Werbemittel, Zuwendungen, Datenverarbeitung

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von ISC können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Provisionszahlungsmodalitäten / Abtretungsverbot

(1) Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Teampartner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen eine Tippgebervergütung (künftig Vergütung), sofern es auf die Kontaktherstellung zu einem späteren Vertragsabschluss mit dem Rückabwickler/Käufer und dessen Partnern kommt. Die Einzelheiten der Vergütung sowie andere Vergütungen ergeben sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem Vergütungskonzept von ISC, **Anlage 2**. Die Vergütung reduziert sich bei Leads nach Maßgabe des § 10 Absatz (7) auf 50 % der im Vergütungsplan benannten Abschlussvergütung. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des Teampartners für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

1a) Eine Vergütung entsteht erst, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Interessenten des Versicherungsproduktes (oder anderen Produkten aus der Versicherungs-, Finanzdienstleistungsbranche und Finanzbranche) und dem Käufer/Rückabwickler wirksam zustande gekommen ist, die für den Verkauf erforderlichen Unterlagen vollständig übersandt und als ordnungsgemäß bestätigt wurden und der Kaufpreis vollständig geleistet wurde. Die bloße Kontaktherstellung durch den Tipp gebenden Teampartner löst demgegenüber ausdrücklich keinen Vergütungsanspruch aus. Ein Vergütungsanspruch entsteht ferner erst dann, wenn die Zahlung seitens des Käufers/Rückabwicklers auf dem Konto von ISC gutgeschrieben ist und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

1b) Ein Vergütungsanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn

- a.) der Kaufvertrag widerrufen wird,
- b.) der Kaufvertrag rechtswirksam angefochten wird,
- c.) der Kaufvertrag widerrechtlich zustande gekommen ist,
- d.) der Käufer/Rückabwickler die Annahme des Kaufvertrages ablehnt,
- e.) fehlerhafte unvollständige Unterlagen, Vertragsdokumente oder Vertragsanträge eingereicht werden.

Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Kontaktherstellung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen des Interessenten, des Teampartners oder dessen Erfüllungsgelhilfen kein Vergütungsanspruch.

1c) Sofern der Teampartner einen potentiellen Kunden/Interessenten generiert hat [für Leads die durch ISC generiert und dem Teampartner zur Verfügung gestellt wurden, gelten die Regelungen des § 10 Absatz (7) - (11)] und hinsichtlich dieses potentiellen Kunden/Interessenten im Rahmen der Anbahnung/der Prüfung des Vermittlungsgeschäftes durch ISC oder deren Partner im Zusammenhang mit der Vermittlung oder der abzuwickelnden Versicherung Nachfragen oder Anforderungen aufgegeben werden und der Teampartner nicht spätestens innerhalb von 5 Tagen nach der 2. Mahnung, die angeforderte Handlung erfüllt hat, ist ISC zur

Klärung/Bearbeitung der Nachfragen oder Anforderungen direkt mit dem potentiellen Kunden/Interessenten im Rahmen des Vermittlungsgeschäftes befugt. Für den Fall des Erreichens eines positiven Vermittlungsgeschäftes nach Tätigwerden von ISC reduziert sich der Provisionsanspruch des Teampartners um 50 % hinsichtlich dieses Kunden (ehemals potentiellen Kunden/Interessenten).

(2) ISC behält sich das Recht vor, den Teampartner vor der erstmaligen Auszahlung von Vergütungen zum Nachweis seiner Identität, Adresse und seine Gewerbeanmeldung (z.B. Vorlage des Gewerbescheins) aufzufordern. Der Gewerbe-, Identitäts- und Adressnachweis kann nach Wahl von ISC in Form einer Kopie der Gewerbeberechtigung und des Personalausweises oder Reisepasses oder einem anderen Melderegisternachweis (nicht älter als einen Monat) auf dem vorgegebenem elektronischen Weg erfolgen und hat unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach der Aufforderung, zu geschehen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder eingetragenen Kaufleuten ist ein Identifikationsnachweis der Verantwortlichen Person (z.B. Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) und – sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte - eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vorzulegen. Ferner muss der Teampartner vor der erstmaligen Auszahlung von Vergütungen seine Bankdaten bekanntgeben.

(3) Der Teampartner wird zunächst als Kleingewerbetreibender bei ISC geführt. Er wird unter Mitteilung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer ISC sofort informieren, sobald er im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmergrenzen überschreitet.

(4) Vergütungen des Teampartners können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch ISC schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinen Namen oder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der ISC stehen. Sofern ISC für die Überweisung der Vergütung Bankgebühren entstehen, die über diejenigen Bankgebühren, die bei Inlandsüberweisungen entstehen, hinausgehen, ist ISC berechtigt, diese Bankgebühren insoweit an den Teampartner auch unter Anwendung der Maßgabe des Absatz (6) Satz 1 weiterzugeben, wie sie die üblichen Bankgebühren überschreiten.

(5) ISC ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist ISC zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Vergütungen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen, z.B. die gegebenenfalls erforderliche Umsatzsteueridentifikationsnummer oder die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllt sind. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Vergütungsauszahlungen seitens der ISC gilt als vereinbart, dass dem Teampartner kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Vergütungsrückbehaltes zusteht.

(6) ISC ist berechtigt, Forderungen, die ISC gegen den Teampartner zustehen, mit dessen Vergütungsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der Teampartner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Firma ISC - Partner Solution GmbH, Kurfürstendamm 11, DE-10719 Berlin,

v.d.d. Geschäftsführerin Sabine Lock, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) HRB-Nr. 225053

Tel.: (+49) 030 300 149 3284, E-Mail: office@isc-partner-solution.de

(7) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Teampartners aus Teampartnerverträgen sind ausgeschlossen, sofern dem zwingendes geltendes Recht nicht entgegensteht. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, sofern dem zwingendes geltendes Recht nicht entgegensteht.

(8) Die Abrechnung der Vergütung erfolgt, indem ISC dem Teampartner eine sog. Vergütungsgutschrift erteilt. Der Teampartner wird die erteilten Vergütungsgutschriften zeitnah prüfen und eventuelle Einwände ISC unverzüglich mitteilen. Fehlerhafte Vergütungen oder sonstige Zahlungen sind ISC binnen 30 Tagen nach Erhalt bzw. Eingang der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Vergütungen oder sonstige Zahlungen als genehmigt.

(9) Die Vergütung wird unter Berücksichtigung der ISC Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten wöchentlich abgerechnet und ausgekehrt. ISC behält sich das Recht vor, Vergütungen erst ab einem Gesamtbetrag von € 25,00 zu überweisen. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Vergütungsansprüche auf dem bei ISC für den Teampartner geführten Vergütungsverrechnungskonto fortgeführt und in der Folgewoche nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe an den Teampartner ausgezahlt.

§ 15 Sperrung des Teampartners

(1) Für den Fall, dass der Teampartner nicht innerhalb von 14 Tagen seit Registrierung und Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen, alle notwendigen Nachweise erbringt, steht ISC die vorübergehende Sperrung des Teampartners bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 14 (2) oder einem Verstoß gegen die in § 14 (3) geregelten Vorgaben bis zur Nachholung der erforderlichen Handlung, ebenso wie für den Fall der Nichtzahlung der durch den Teampartner zu zahlenden Servicegebühren (siehe § 6). Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Teampartner nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht genauso wenig eine Rückzahlung der bereits bezahlten Leistungen oder einen Schadensersatzanspruch, außer der Teampartner hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Vergütungsansprüche, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden innerhalb der ISC als Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Für jeden Fall der Anmahnung ist ISC zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich ISC das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. ISC behält sich insbesondere vor, den Zugang des Teampartners ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Teampartner gegen die in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze (3) bis (5) genannten Pflichten, sonstiges vertragliches Recht, gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Sofern nicht ein sofortiger Kündigungsgrund vorliegt und ISC eine Abmahnung gemäß §11 Absatz (1) an den Teampartner versendet, wird die Sperrung wieder aufgehoben, sofern der Teampartner die entsprechende Pflichtverletzung auf die Abmahnung der ISC innerhalb der gesetzten Frist beseitigt.

§ 16 Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung/ Rückgaberecht

(1) Der Teampartnervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dem Teampartner ist es gestattet, dieses Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.

ISC ist ausdrücklich berechtigt, die zu Beginn des 2. Vertragsjahres fällige Servicegebühr in Höhe von 49,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. von dem Guthaben des Teampartners auf dessen Vergütungsverrechnungskonto abzubuchen, was der Teampartner vor dem Versenden des Teampartnerantrages ausdrücklich bestätigt. Für den Fall der Nichtdeckung des Guthabens des Teampartners auf dessen Vergütungsverrechnungskonto oder des Vorliegens anderer Umstände, die eine Abbuchung von dem Guthaben des Teampartners nicht zulassen, ist der Teampartner zur aktiven Zahlung der Servicegebühr verpflichtet. Sofern der Teampartner trotz entsprechender Zahlungsaufforderung durch ISC die vorgenannte Servicegebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit zahlt, wird der Vertrag automatisch gekündigt.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) behält sich ISC das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten vor, sofern der Teampartner seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) bis (5) geregelten Pflichten, ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht, ist ISC ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ebenfalls liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor, wenn der Teampartner die Vorgaben des § 14 (2) und (3) nicht wahrt und auch nach einer Sperrung nach Maßgabe des § 15 (1) und einer letzten Fristsetzung zur Erfüllung der Vorgaben, diese Frist fruchtlos verstreichen lässt.

Ein wichtiger Grund liegt außerdem insbesondere dann vor, wenn der Teampartner eine sonstige wesentliche Bestimmung dieser Vertragsbedingungen verletzt, schwer oder nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gesetzliche Bestimmungen verstößt. Zudem liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung des Teampartners vor, wenn:

- Der Teampartner den vorgegebenen Eigenumsatz in der Probezeit nicht erreicht.
- Der Teampartner die Geschäftsinteressen von ISC oder deren Dienstleistungspartner schädigt;
- Der Teampartner gegen Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten verstößt;
- Der Teampartner sich der Begehung strafbarer Handlungen (insbesondere gegen das Vermögen) schuldig gemacht hat;
- Der Teampartner berechnete Forderungen von ISC zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bezahlt (z.B. Vergütungskonto, Darlehen, etc.);
- Das Unternehmen des Teampartners aufgelöst (liquidiert) wird;

**Firma ISC - Partner Solution GmbH, Kurfürstendamm 11, DE-10719 Berlin,
v.d.d. Geschäftsführerin Sabine Lock, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) HRB-Nr. 225053**

Tel.: (+49) 030 300 149 3284, E-Mail: office@isc-partner-solution.de

Anlage 1

- Über das Vermögen des Teampartners ein Konkursverfahren eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; oder
- Gegen den Teampartner Exekution geführt wird und diese Exekution nicht binnen angemessener Frist von höchstens 4 Wochen ab Zustellung der Exekutionsbewilligung an den jeweiligen Verpflichteten zur Einstellung gebracht werden kann.

Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Domains, die das Kennzeichen „ISC“, eine Marke, eine geschäftliche Bezeichnung oder einen Werktitel von ISC beinhalten, dürfen nach Beendigung des Vertrages nicht mehr genutzt werden und sind nach entsprechender Aufforderung an ISC gegen Übernahme der Kosten der Übertragung der Domain herauszugeben. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen ISC ein ausschließliches Nutzungsrecht hat.

(4) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit wie z.B. den Vertrag über das Nutzungsrecht nach Maßgabe des § 6 (Servicegebühr) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren/Vergütung, außer der Teampartner hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(5) Ein Teampartner kann sich nach einer ordentlichen Kündigung seiner alten Position erneut durch einen anderen Teampartner bei ISC registrieren. Voraussetzung ist, dass die ordentliche Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch ISC für die alte Position des Teampartners mindestens 12 Monate zurückliegen und der kündigende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für ISC verrichtet hat.

(6) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Teampartner kein Recht auf Vergütung, insbesondere auch kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Teampartner kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(7) Falls ein Teampartner gleichzeitig andere von dem Teampartnervertrag unabhängige Leistungen von ISC beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Teampartnervertrages unberührt in Kraft, es sei denn, dass der Teampartner mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt und eine solche Kündigung zulässig ist.

(8) Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen, wobei eine ordentliche Kündigung auch per E-Mail unter office@isc-partner-solution.de erfolgen kann.

§ 17 Haftungsausschluss

(1) ISC kann nicht für falsche Angaben in der Anmeldung verantwortlich gemacht werden. Hieraus folgt, dass ISC keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen kann und die bei ISC gesicherten Inhalte für ISC fremde Informationen im Sinne des anzuwendenden Telemedienrechtes sind.

(2) ISC haftet ferner nicht für den Eintritt des gewünschten Erfolges, den der Teampartner mit der Nutzung der Internetplattform von ISC zu erzielen wünscht.

(3) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet ISC lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Vergütung) durch ISC, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(4) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der ISC ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(5) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die ISC nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der ISC ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / Keine Übertragbarkeit der gesponserten Teampartner/ Teampartnerstruktur auf Dritte/ Tod des Teampartners / Umwandlung der Teampartnerschaft in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft

(1) ISC kann seine Vertragsposition jederzeit auf ein Nachfolgeunternehmen ganz oder teilweise übertragen, welches die Geschäfte, die Gegenstand dieses Vertrages sind, in gleicher Weise fortsetzt und in die bestehenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang eintritt.

(2) Der Teampartner ist nicht zur Übertragung seiner Teampartnerstruktur berechtigt.

(3) Sofern eine neue als Teampartner registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies möglich, sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die

Teampartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter bleiben. Sofern ein Gesellschafter als Teampartner der registrierten juristische Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder seine Anteile auf Dritte übertragen möchte, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunden und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages unter Beachtung der Maßgabe des (2) der Allgemeinen Teampartnerbedingungen zulässig. ISC erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält ISC sich die Kündigung des Vertrages der als Teampartner registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

(4) Der Teampartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des Teampartners. Der Teampartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Todes ein neuer Teampartnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei ISC als Teampartner registriert ist, muss, da für eine natürlicher Person nur eine Position im Vergütungsplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Position in der Teampartnerstruktur von ISC aufgeben. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Teampartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Drei-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ISC über. Ausnahmsweise verlängert sich die Drei-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist. Im Fall, dass der Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übernehmen und fortführen wird, erhält der Rechtsnachfolger 5 Jahre ab dem nachgewiesenen Anspruchsmonat die Vergütung, die sich aus dem bis dahin entstandenen Ansprüchen durch die bisherige Tätigkeit des Teampartners ergeben haben und zwar nach Maßgabe der geltenden Vorgaben dieses Vertrages, dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und des Vergütungsplans.

(5) Wandelt der Teampartner sein einzelkaufmännisches Unternehmen während der Dauer des Vertragsverhältnisses in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft um, so tritt diese Personen- oder Kapitalgesellschaft erst dann in den Vertrag ein, wenn ISC dazu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Tritt die Personen- oder Kapitalgesellschaft anstelle des Teampartners sodann nach Zustimmung von ISC in den Vertrag ein, gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:

- a) Nach Eintritt der Personen- oder Kapitalgesellschaft in diesen Vertrag bleibt der Teampartner, der diesen Vertrag als Einzelkaufmann abgeschlossen hat, ausschließlich persönlich für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber der ISC verantwortlich.
- b) Der Teampartner ist verpflichtet, die ISC im Vorhinein von jeder Änderung in den Rechtsverhältnissen und/oder der Geschäftsführung der Teampartnergesellschaft rechtzeitig zu unterrichten.

- c) Unabhängig von den Regelungen in § 16 endet dieser Vertrag an dem Tag, an dem die Teampartnergesellschaft aufgelöst, liquidiert oder über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wird bzw. die Konkursöffnung mangels Masse nicht erfolgt.
- d) Unabhängig von den Regelungen in § 16 endet dieser Vertrag an dem Tag an dem der Teampartner, der diesen Vertrag als Einzelkaufmann abgeschlossen hat, stirbt.
- e) ISC ist berechtigt, diesen Vertrag im Fall einer bevorstehenden Änderung in den Rechts- und Mehrheitsverhältnissen und/oder der Geschäftsführung der Teampartnergesellschaft außerordentlich zu kündigen, wenn der Teampartner, der diesen Vertrag als Einzelkaufmann abgeschlossen hat, nach der Änderung nicht weiterhin den maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausüben kann und mehr als 24,90 % an der Gesellschaft auf Dritte überträgt. Die Kündigung ist bis spätestens 4 Wochen nach Kenntniserlangung von der Änderung durch ISC auszusprechen, und zwar auf den Zeitpunkt, zu dem die Änderung in Kraft treten soll. Ist dies bereits geschehen, ist ISC zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 19 Trennung /Auflösung

Für den Fall, dass eine als juristische Person oder als Personengesellschaft registrierter Teampartner seine Gesellschaft intern beendet, gilt das auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung der vorgenannten Gesellschaft nur eine Teampartnerposition verbleibt. Die sich trennenden Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Teampartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies ISC schriftlich anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Teampartnerschaft bei ISC behält sich ISC das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Teampartners, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

§ 20 Einbeziehung des Vergütungsplans

- (1) Der Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ausdrücklich Bestandteil des Teampartnervertrages. Der Teampartner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.
- (2) Mit der Übermittlung des Antrages an ISC versichert der Teampartner zugleich, dass er den Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diese Dokumente als Vertragsbestandteil akzeptiert.
- (3) ISC ist zu einer Änderung des Vergütungsplans nach Maßgabe des § 25 Absatz (1) berechtigt.

§ 21 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material

(1) Der Teampartner gewährt ISC unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Teampartner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Teampartner durch die Unterzeichnung des Teampartnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein. Der Teampartner hat das Recht, die vorgenannte Einwilligung zu widerrufen. Für den Fall eines Widerrufs wird ISC die vorgenannte Nutzung binnen Monatsfrist einstellen.

(2) Es ist dem Teampartner nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs, sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung, Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von ISC gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Teampartner darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ISC keine Audio- oder Videopräsentationen oder –aufzeichnungen von ISC Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

§ 22 Datenschutzpflichten des Teampartners /Datenschutz

(1) Es ist dem Teampartner verboten, die ihm bekanntwerdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der potentiellen Interessenten über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.

(2) ISC erhebt und nutzt die von Ihnen freiwillig übermittelten Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die detaillierten Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in den [Datenschutzbestimmungen von ISC](#).

§ 23 Verjährung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in 6 Monaten, gerechnet ab dem Schluss des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt. Soweit der Anspruchsberechtigte keine Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und/oder der Person des Schuldners erlangt, verjähren die Ansprüche spätestens in 4 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Fälligkeit eintritt. Die abgekürzte Verjährungsregelung gilt nicht in den Fällen des § 202 BGB (Haftung wegen Vorsatzes) und des § 309 Nr. 7 BGB (Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei grobem Verschulden) sowie in anderen Fällen, in denen von Gesetzes wegen zwingend eine längere Verjährungsfrist zu beachten ist. Der Kenntniserlangung steht es gleich, wenn der Berechtigte ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Die Regelung gewährleistet, dass etwaige Unstimmigkeiten über gegenseitige Ansprüche aktuell und zeitnah geregelt werden.

§ 24 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht des Sitzes von ISC unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Teampartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist, soweit dieser Vorgabe nicht zwingendes Recht entgegensteht, der Sitz von ISC.

§ 25 Schlussbestimmungen, Änderungsvorbehalt

(1) ISC behält sich vor, diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder den Vergütungsplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Über die geänderten Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder den geänderten Vergütungsplan wird ISC dem Teampartner spätestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail oder im Back-Office benachrichtigen. Der Teampartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Sofern der Teampartner den geänderten Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder dem geänderten Vergütungsplan nicht binnen sechs Wochen seit Erhalt der Änderungsbenachrichtigung widerspricht, nimmt der Teampartner die Änderung ausdrücklich an. ISC wird den Teampartner in der Benachrichtigung über die Änderung dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen oder des Vergütungsplans über das Recht des Widerspruchs, die Folgen eines Widerspruchs, ebenso über die Rechtsfolgen des Schweigens gesondert und ausdrücklich aufklären. Im Falle des Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Gültigkeit der Ethischen Regeln und Allgemeinen Teampartnerbedingungen: ab 15.02.2021